

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2012

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Das Anfrageaufkommen beim DSW im Berichtszeitraum 2012 war ungebrochen. Dies betrifft nicht nur Anfragen aus dem Mitgliederbereich, sondern insbesondere aus dem Kreis der vom Phänomen des Adressbuchswindels betroffenen Unternehmen, die sich – in der Erwartungshaltung eines Pendants zu Verbraucherzentralen – direkt mit ihrem Anliegen an den DSW wenden, weil sie sich dort schnelle Hilfe erhoffen. Zurückzuführen ist dies insbesondere während des Berichtszeitraums auf die Tatsache, dass der DSW in stärkerer Weise im Zentrum der medialen Berichterstattung stand mit der Folge, dass sich viele betroffene Opfer – nach entsprechender Internetrecherche – direkte Hilfe bei demjenigen Verband einholten, der die entsprechenden Gerichtsverfahren gegen unseriöse Versender führt.

Die Anzahl der Sachvorgänge hat gegenüber dem Vorjahr mit 237 Fällen abgenommen, wobei diese Zahl auch nicht annähernd das tatsächliche Beschwerdeaufkommen widerspiegelt. In einzelnen Sachvorgängen verzeichnet der DSW jährlich mehrere tausend schriftliche Anfragen. Hinzu kommen rund 1.300 schriftliche Anfragen außerhalb der Sachvorgänge und ca. 5.000 telefonische Anfragen.

Hauptsacheverfahren konnten in vier Fällen eingeleitet werden. Nur in diesen Fällen konnte erfolgreich ein Passivrubrum ermittelt werden und es bestand gleichzeitig eine annähernde Aussicht dahingehend, dass die zu erwartenden Verfahrenskosten auch vollstreckt werden konnten. Die Tatsache, dass das gegnerische Unternehmen im Ausland domiziliert, stellt hierbei noch keinen Hinderungsgrund dar. Allerdings ist zu beobachten, dass sowohl in Deutschland als auch im Ausland viele Gegner das Modell der „Briefkastenfirma“ wiederbeleben. Während in Deutschland ansatzweise noch weitere Recherchemöglichkeiten offenstehen, gilt dies jedoch im Ausland aufgrund anders gelagerter Gewerbemeldesysteme nicht mehr. Auch erfreut sich die Rechtsform der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) nach wie vor ungebrochener Beliebtheit, sodass auch im Falle des Obsiegens die Verfahrenskosten nicht beigetrieben werden können.

In 33 Fällen erstattete der DSW Strafanzeige. Im Bereich des Adressbuchswindels geschieht dies obligatorisch, in weiteren Fällen müssen Sachverhaltsschilderungen einer Vielzahl von Betroffenen sehr genau daraufhin überprüft werden, ob sich ein einheitliches Vorgehen nach Maßgabe einer Masche auch gegenüber der Staatsanwaltschaft darstellen lässt. Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft im Bereich des Adressbuchswindels hat der DSW im Berichtszeitraum regelmäßig zum Anlass genommen, Rechtsmittel einzulegen, wobei über diese Rechtsmittel noch nicht entschieden wurde. Sofern Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität zuständig waren, ist inzwischen eine Abkehr von der Einstellungsneigung zu beobachten.

Nach wie vor stellt die Einschaltung der kontoführenden Kreditinstitute in denjenigen Fällen, in denen eine Kontoverbindung des Formularversenders ersichtlich ist, eine effektive Maßnahme zur schnellen Schadensbegrenzung dar. Inzwischen ist kaum mehr eine Bank bekannt, die nicht sofort nach Einschaltung durch den DSW reagiert und Maßnahmen zur Kontosperrung ergreift. Betroffene Opfer haben hierdurch die Möglichkeit, bereits gezahlte Beträge wieder zurückzuerhalten. Auf diese Möglichkeit sollte generell verstärkt hingewiesen werden.

Auch im Berichtszeitraum war das Medieninteresse an der Arbeit des DSW anhaltend hoch. Dies betrifft nicht nur die einschlägigen Massenvorgänge, sondern auch Hintergrundrecherchen, die dann in Fernsehbeiträgen oder längeren Artikeln in großen Tageszeitungen mündeten. Durch die gleichzeitige Online-Stellung derartiger Beiträge potenziert sich der Kreis zukünftiger potentieller Opfer, die auf diese Weise sensibilisiert werden können.

Im Jahr 2012 konnten erfreulicherweise weitere Mitglieder für den DSW, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim Schwesterverband Wettbewerbszentrale, gewonnen werden. Die elf neuen Mitglieder kommen nicht nur aus dem Bereich des Handels, sondern auch des Handwerks, der Ärzteschaft, des Ingenieurwesens sowie der Druckwirtschaft. Der DSW begrüßt diese Bereitschaft ausdrücklich, zeigt sie doch, dass in bestimmten Fällen eine branchenbezogene Beratung notwendig ist.

Nach wie vor betreibt der DSW den operativen Bereich lediglich mit einem Juristen sowie einer Sekretariatsstelle.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Adressbuchschwindel

Der Adressbuchschwindel, auch Offertenbetrug, das Versenden irreführend aufgemachter Angebotsformulare für Eintragungen in Datenverzeichnissen, ist wie jedes Jahr derjenige Bereich, in dem der DSW das höchste Beschwerdeaufkommen feststellt. Dies betrifft nicht nur die Anzahl der einzelnen Anbieter, sondern auch die Zahl der Beschwerden pro Vorgang. Allerdings ist ein leichter Rückgang bei der **Zahl der Anbieter** von über hundert auf nunmehr **91** zu verzeichnen.

Angesichts der Tatsache, dass bei dem Gros der Formularaussendungen bereits der gesamte Betrag für die meist zweijährige Vertragslaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt und angefordert wird, setzt der DSW seine jährliche Schadensberechnung für den Adressbuchschwindel auf nunmehr **728 Millionen €** hoch. Es handelt sich hierbei um einen hypothetischen Wert, bezogen auf den Fall, dass sämtliche Betroffenen auf entsprechende Angebote und Rechnungen Zahlung leisten. Diese Zahl stellt somit den potentiellen volkswirtschaftlichen Schaden dar, der durch das Geschäftsmodell Adressbuchschwindel verursacht werden kann. Hinzukommt derjenige Schaden, der durch die Geltendmachung sogenannte Folgebeträge hervorgerufen wird. Nach Ablauf der regulären Vertragszeit soll sich nach Auffassung der Anbieter der Vertrag weiter verlängern mit der Folge, dass das betroffene Opfer erneut zur Kasse gebeten wird. In aller Regel wird dem Betroffenen erst dann bewusst, dass er einem Irrtum aufgesessen ist. Allerdings kann der Betroffene den ursprünglichen Vertragsschluss zu diesem Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehen. Diese Unsicherheit wird noch dadurch verstärkt, dass die Folgerechnung meist von dritter Seite erstellt wird, also einem Unternehmen, an welches die Forderung angeblich vom ursprünglichen Versender abgetreten wurde. Wenn auch hinsichtlich dieser Fallkonstellation nur noch vereinzelte Beschwerden verzeichnet werden können – immerhin beträgt die Halbwertszeit derartiger Versenderfirmen in aller Regel nicht mehr als zwei Jahre -, stellt die Aufklärung des Sachverhalts sowohl für den Betroffenen als auch den eingeschalteten DSW nicht unerheblichen Aufwand dar.

Obwohl die Art und Weise der Formulargestaltung selbst im Grunde genommen seit Jahrzehnten den gleichen Mustern folgt, ist der Phantasie der Versender bei der Bezeichnung der Verzeichnisse keine Grenze gesetzt. So finden sich neben den klassischen Handelsregisterverzeichnissen und Branchenverzeichnissen auch Marken- und Gebrauchsmusterverzeichnisse. Aber auch Umsatzsteuerverzeichnisse werden inzwischen angeboten, wobei die Zahlungsbe-

reitschaft durch offizielle Aufmachung noch forciert wird. Gerade bei den letzteren Varianten muss leider festgestellt werden, dass der Trend, vom Ausland aus zu agieren, nach wie zunimmt. Gerade in solchen Fällen ist eine Rechtsverfolgung mit zivilrechtlichen Mitteln äußerst eingeschränkt, wenn es an jeglicher gewerblichen Meldung fehlt und die verantwortlich Handelnden mangels weiterer Recherchemöglichkeiten schlichtweg nicht festgestellt werden können.

In diesem Zusammenhang kann nicht genug betont werden, dass das Geschäftsmodell Adressbuchswindel wohl auch zukünftig sein Opferpotential finden wird, falls nicht weitere Maßnahmen greifen, die entsprechende Abschreckungswirkung entfalten. Gerade Jungunternehmer und Existenzgründer sind in hohem Maße gefährdet, zumal sie mit erstmaliger Handelsregistereintragung, die dann auch online erscheint, quasi ohne Vorwarnung mit derartigen Praktiken konfrontiert sind. In diesen Fällen fehlt schlichtweg die geschäftliche Erfahrung, die gerne als Maßstab gerade von Staatsanwaltschaften bei Einstellungsbescheiden herangezogen wird. Noch deutlicher wird dies, wenn nicht nur der originär Gewerbetreibende, sondern auch Schulen, Vereine, sogar karitative Einrichtungen – jeweils mit eigener Rechtsform – mit getarnten Angebotsformularen überzogen werden. Eine Abschreckung potentieller Anbieter kann nach Auffassung des DSW nur dadurch erreicht werden, dass die obligatorisch vom DSW eingeschalteten Staatsanwaltschaften nicht nur die Ermittlungen aufnehmen, sondern die Fälle auch zur Anklage bringen. Nur durch die Verhängung empfindlicher Freiheitsstrafen können neue Versender davon abgehalten werden, sich für die Einnahmequelle Adressbuchswindel zu entscheiden.

2. Anzeigenschwindel / Kölner Masche

Ein konstantes Schattendasein fristet die sogenannte Kölner Masche, also das Anbieten von Anzeigenverträgen auf dem Wege der Direktansprache, sei es durch telefonische Kaltakquise oder durch Außendienstmitarbeiter, wobei in derartigen Gesprächen immer der Eindruck erweckt wird, es bestehe bereits eine Geschäftsbeziehung und der Betroffene müsse mit seiner Unterschrift nur noch den Altvertrag bestätigen oder kündigen.

In derartigen Fällen, in denen der einzelne Betroffene in aller Regel für ein etwaiges zivilrechtliches Gerichtsverfahren – was jedoch normalerweise nicht eingeleitet wird – keine eigenen Zeugen benennen kann, kann nur noch auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften gebaut werden, die den Betroffenen als Zeugen im Strafverfahren vernimmt.

Allerdings ist auch hier zunehmend der Trend zu beobachten, dass telefonisch vom Ausland aus agiert wird, und damit nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Ermittlungsmöglichkeiten äußerst eingeschränkt sind.

Jedoch sollte nicht unterschätzt werden, dass das aufgebaute Drohpotential in diesem Bereich enorm hoch ist und aufgrund sich ständig wiederholender Anrufe der Betroffene letztendlich „einknickt“ und doch Zahlung leistet. Die Bestätigung dieser Eigenschaft als zahlungswilliger Kunde führt dann aber in aller Regel dazu, dass weitere Trittbrettfahrer auf den Plan gerufen werden, die unter Bezugnahme auf vermeintliche Vertragsabschlüsse den Betroffenen wiederum zur Kasse bitten. Hier kann nur die Beratung und moralische Unterstützung im Einzelfall zur Schadensbegrenzung führen.

3. Abmahnwesen

Unberechtigte Abmahntätigkeit war im Berichtszeitraum nur vereinzelt zu beobachten. In aller Regel war der Abmahnende selbst auch klagebefugt. Trotzdem empfiehlt der DSW nach wie vor, bei Zweifeln an der Berechtigung der Abmahnung rechtlichen Rat entweder beim eigenen Berufsverband oder einem Rechtsanwalt einzuholen.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Prüfung sollte nicht nur die Frage des Mitbewerberstatus' betreffen, sondern insbesondere auch die Tragweite der geforderten Unterlassungserklärung umfassen. In vielen Fällen – gerade bei belästigender Werbung – wird mehr gefordert, als dem Abmahnenden unter Zugrundelegung der rechtlichen Grundlagen zusteht.

In Fällen von AGB-Verstößen oder Ausgestaltung der im Online-Handel zu beachtenden Informationspflichten sollte darauf geachtet werden, dass sich die Abmahnung an der jeweils aktuell gültigen Rechtslage orientiert. Hierbei ist es dringend erforderlich, im Falle der Abgabe der Unterlassungserklärung den eigenen werblichen Auftritt komplett zu überprüfen, wobei es sich zur Vermeidung einer weiteren Auseinandersetzung durchaus lohnt, Expertenrat einzuholen. Auf jeden Fall ist der einzelne Betroffene selbst in der Pflicht, schnell zu handeln.

Bei dennoch bestehenden Zweifeln sollte der DSW informiert werden, damit der Umfang der Abmahntätigkeit dokumentiert werden kann. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob der Abmahnende ersichtlich nur zur Gebührenerzielung aktiv ist.

4. Spam

Der klassische E-Mail-Spam stellt inzwischen eher ein Belästigungsproblem dar, dem der einzelne Betroffene durch Einrichtung von Filtern und sonstigen technischen Möglichkeiten begegnen kann. Trotzdem besteht in denjenigen Fällen, in denen die Mail geschickt personalisiert ist, ein erhebliches Unsicherheitspotential beim Betroffenen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsaufforderungen oder Aufforderungen zur Verifizierung von Daten. Der Betroffene sollte allerdings davon ausgehen, dass derartige inzwischen nicht mehr online geschieht. Hierbei ist also Vorsicht angezeigt, insbesondere, wenn es um das Öffnen von potentiell Viren- oder Trojaner-belasteten Anhängen geht.

Dehnt man den Bereich des Spammens auch auf die telefonische Kaltansprache aus, so ist ein erhebliches Gefährdungspotential zu konstatieren. Das Aufdrängen von Verträgen am Telefon betrifft durchaus auch Gewerbetreibende als Opfer. Der DSW rät inzwischen generell davon ab, lediglich das Zusenden von „Informationen“ zu bestätigen. Es besteht die Gefahr, dass derartige Bestätigungen durch unredliche Mittel wie dem Zusammenschneiden der Gespräche vom Anrufer als verbindliche Vertragsabschlüsse umgedeutet werden. Wer in seriöser Weise Waren oder Dienstleistungen offeriert, wird aktuell eher den klassischen Postweg wählen.

5. Kostenfallen im Internet

Mangelnde Transparenz beim Abschluss von Verträgen über das Internet ist inzwischen auch vereinzelt im gewerblichen Bereich zu beobachten. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Verkaufsplattformen als Verkäufer.

Da aber im Gegensatz zu Verbraucherverträgen für Gewerbetreibende weder ein Widerrufsrecht besteht noch die vom Gesetzgeber inzwischen geschaffene sog. „Button-Lösung“, also die Notwendigkeit des unmittelbar räumlichen Hinweises auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots im Zeitpunkt des Vertragsschlusses greift, sollte sich der Gewerbetreibende spätestens mit Eingabe seiner Daten darüber im Klaren sein, dass er im Internet ein verbindliches Geschäft abschließen kann. Täuschungshandlungen im Sinne eines bewussten Vorenthaltens des Hinweises auf die Zahlungspflichtigkeit oder die Zahlungsmodalitäten sind in aller Regel nicht nachweisbar.

Wie im sonstigen geschäftlichen Verkehr sollte der Gewerbetreibende auch im Internet grundsätzlich jeden einzelnen Schritt des Vertragsschlusses – auch die vorvertraglich vom Anbieter

zur Verfügung gestellten Informationen – schrittweise durch geeignete Online-Ausdrucke zur eigenen Rechtssicherheit dokumentieren.

6. Verschiedenes

Das seit Jahren mit Abstand am zeitintensivste Verfahren führt der DSW gegen die Firma GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf. Hier ist zu unterscheiden zwischen demjenigen Verfahren, welches die Irreführungseignung der Angebotsformulare betrifft und dem weiteren Verfahren, in dem die Unzulässigkeit der Forderungsbeitreibung bzw. Mahntätigkeit auf Grundlage der irrtümlichen Unterschriftsleistung der Betroffenen auf den Angebotsformularen untersucht wird.

Während des Berichtszeitraums hatte das OLG Düsseldorf die erstinstanzliche Entscheidung und damit die Täuschungseignung der GWE-Formulare bestätigt. Die Nichtzulassung der Revision seitens des OLG Düsseldorf nahm die GWE zum Anlass, den BGH anzurufen. Nach Ablauf des Berichtszeitraums hat der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, wodurch die erstinstanzliche Entscheidung rechtskräftig ist.

Das in diesem Zusammenhang vom DSW eingeleiteten Ordnungsgeldverfahren wegen massiver weiterer, geringfügig geänderter Formularaussendungen, war im Berichtszeitraum noch anhängig, danach im Sinne des DSW durch Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 50.000, € entschieden, wobei dieses Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Im sog. Folgeverträge-Verfahren war die Klage des DSW beim LG Düsseldorf anhängig. Unmittelbar nach Ablauf des Berichtszeitraums bestätigte das Landgericht die Unzulässigkeit der Forderungsbeitreibung der GWE, wobei die GWE auch diese Entscheidung per Berufung angegriffen hat.

Bad Homburg, den 02.05.2013

gez. Solf

Geschäftsführer DSW